

30-2017



Gemeine Nottuln
Stiftsplatz 8
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

21. Aug. 2017

Anl. _____ Abt. BD/In/GRR

Fr. Block

Fraktion im Rat der
Gemeinde Nottuln
Richard Dammann
stellv. Fraktionssprecher
Hagenstraße 34b
48301 Nottuln

Tel. 02502-6990

richard.dammann@t-online.de

Nottuln, den 20.08.2017

Einwohneranträge

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die Regelungen zu Anregungen und Beschwerden als sogenanntes „Jedermann-Recht“ wurden aus § 24 der Gemeindeordnung NRW in § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung übernommen und ausgestaltet. Nicht Gegenstand der Hauptsatzung ist aber der Einwohnerantrag, der sich in § 25 der Gemeindeordnung NRW findet. Mit diesem Einwohnerantrag wird deren Beteiligung im Rahmen kommunaler Entscheidungsfindung gestärkt; es wird die Möglichkeit gegeben, selbst für wichtig erkannte Themen aufzugreifen und dem Rat bzw. den zuständigen Ausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.

Wir wissen, dass § 25 der Gemeindeordnung NRW nicht zwingend Gegenstand der Hauptsatzung sein muss. Die Verordnungsregelung hat als übergeordnetes Recht auch ohne Aufnahme in die Hauptsatzung Geltung. Gleichwohl halten wir es für richtig und wichtig, dass sich das Institut des Einwohnerantrags auch in den gemeindlichen Satzungsregelungen wiederfindet. Es wird damit deutlich, dass es der Wunsch und der Wille der kommunalen Politik wie auch der Gemeindeg Spitze ist, dass sich die Einwohner auch mit eigenen Anträgen in das Geschehen in der Gemeinde und in deren Entwicklung einbringen. Dies wäre im Sinne einer gelebten Demokratie.

Wir beantragen deshalb, die Hauptsatzung entsprechend § 25 der Gemeindeordnung NRW um eine Regelung zu Einwohneranträgen zu ergänzen. Zugleich bitten wir um Weiterleitung des Antrags an den Rat bzw. den zuständigen Ausschuss.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Dammann
stellv. Fraktionsvorsitzender